

## HAUSHALTSSATZUNG

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Dorstadt in der Sitzung am                    folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

- |   |                 |
|---|-----------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag  |                 |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf                        | Euro 458.900,00 |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf                   | Euro 511.400,00 |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf                   | Euro 0,00       |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf              | Euro 0,00       |
| <br>  |                 |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag    |                 |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | Euro 454.200,00 |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | Euro 492.600,00 |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit          | Euro 0,00       |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit          | Euro 0,00       |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit         | Euro 0,00       |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit         | Euro 11.300,00  |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	Euro 454.200,00
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	Euro 503.900,00

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden **nicht** festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf Euro 480.000,00 festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.
<b>2. Gewerbesteuer</b>	<b>365 v.H..</b>

#### § 6

Als unerheblich i. S. des § 117 (1) Satz 2 NKomVG werden über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis zu einem Betrag von Euro 2.000,00 je Einzelfall angesehen.

#### § 7

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 KomHKVO beträgt 100.000,00 €.

Dorstadt, den

Biehl  
Gemeindedirektor

Polzin  
Bürgermeister